



Gemeinde Pfaffing
4870 Pfaffing 2
Bez. Vöcklabruck, OÖ

Geschäftszeichen: 813-2024
Abfallgebührenordnung
Bearbeiter/in: Anita Eggl
Tel: (+43 7682) 6355-11
Fax: (+7682) 6355-55
E-Mail: gemeinde@pfaffing.at

www.pfaffing.at

Pfaffing, 30.11.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffing vom 29. November 2023, i. d. g. F. mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Pfaffing vom 12. Dezember 2012, in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 2013, 10. Dezember 2014, 14. Dezember 2016, 06. Dezember 2017 und 13. Dezember 2018 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter | 94,00 Euro |
| b) pro gehaltener Abfalltonne mit 800 Liter | 850,00 Euro |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) pro Abfallsack 60 Liter: | 4,00 Euro |
| b) pro Abfalltonne mit 90 Liter: | 8,50 Euro |
| c) pro Abfallcontainer mit 800 Liter: | 85,00 Euro |

Für die Abholung der Biotonne soll aus abfallwirtschaftlichen Gründen keine separate Gebühr vorgeschrieben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (diese beträgt derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



(Gabriele Aigenstuhler)